

## Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 13. November 1858.)

Der bisherige außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Frankreichs bei der Schweiz. Eidgenossenschaft, Herr Graf von Salignac-Fénelon, hat sein Abberufungsschreiben dem Bundespräsidenten persönlich überreicht, und es wurde dasselbe unter obstehendem Datum dem Bundesrathe vorgelegt.

Die Befoldungen für die Beamten der Pulververwaltung während der nächsten Amtsdauer, welche mit dem 1. Januar 1859 beginnt, sind vom Bundesrathe festgesetzt worden wie folgt:

### A. Zentralverwaltung.

Für den Pulververwalter . . . . .	Fr. 4,000
„ „ Adjunkt . . . . .	„ 2,800
„ „ Pulverkontroleur . . . . .	„ 3,000

### B. Bezirksverwaltungen.

Für den Verwalter des ersten Bezirks (Lavaux) . . .	Fr. 2,800
„ „ „ „ zweiten „ (Bern) mit Raffinerie . . .	„ 3,300
„ „ „ „ dritten „ (Luzern) id. . . . .	„ 2,700
„ „ „ „ vierten „ (Altstätten) . . . . .	„ 2,700
„ „ „ „ fünften „ (Marsthal) mit Raf- finerie . . . . .	„ 3,000
„ „ „ „ sechsten „ (Chur) . . . . .	„ 2,700

Wenn dem Verwalter des zweiten Bezirks ein Gehilfe beigegeben wird, so erhält er nur Fr. 3,000.

(Vom 15. November 1858.)

Der unterm 1. d. d. zum Adjunkten des eidg. Militärdepartements und gleichzeitig zum Oberinstruktor der Infanterie gewählte Herr Kommandant Hans Wieland wurde vom Bundesrathe zum Oberstleutnant im eidg. Generalstabe ernannt.

Der Bundesrath hat, auf den Antrag seines Militärdepartements, das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen erlassen:

„Tit.!

„In Folge der Erfahrungen, die bei den letzten größern Truppenaufstellungen gemacht worden sind, sehen wir uns veranlaßt, einige Punkte hervorzuheben, wo sich unsere militärischen Einrichtungen als mangelhaft er-

zeigt haben, und wo es zu wünschen wäre, daß, ohne erst gesetzliche Vorschriften darüber abzuwarten, jetzt schon auf dem Wege der Administration abgeholfen würde.

„1) Nicht selten ist die Erscheinung, daß in den Kantonen Leute eingetheilt und instruiert werden, die dann in der Folge als dienstuntauglich wieder entlassen werden müssen. Es ist dieß ein Beweis, daß in den Kantonen bei Auswahl der Rekruten nicht überall mit der nöthigen Sorgfalt zu Werke gegangen wird, und namentlich die ärztliche Untersuchung nicht mit der erforderlichen Strenge stattfindet. Für die Kantone gehen aber auf diese Weise die Kosten der Ausrüstung und Instruktion solcher Leute verloren, und für die Organisation des Heeres hat es den Nachtheil, daß die Etats einen größern Personalbestand verzeigen, als die Korps bei einem wirklichen Dienst aufweisen können. Es ist daher sehr zu wünschen, daß die Kantone sich angelegen sein lassen, schon bei der ersten Eintheilung der Rekruten diese einer strengen Untersuchung zu unterwerfen, und dann auch bei jedem Aufgebot darauf halten, daß diese Untersuchung erneuert und vor dem Dienstantritt des betreffenden Korps jeder Dienstuntaugliche aus demselben entfernt werde. Indem wir Ihnen zu dem Ende noch die Instruktion über das Verfahren bei der Entlassung dienstuntauglicher Militärs, wie dieselbe von der Tagsatzung am 20. Heumonath 1843 festgesetzt wurde, in Erinnerung bringen, laden wir Sie ein, so viel an Ihnen, dafür zu sorgen, daß diese Instruktion in Ihrem Kanton eine gewissenhafte und gleichmäßige Vollziehung finde.

„2) Die Beobachtungen bei der letzten Gränzbesetzung haben sodann gezeigt, daß die Zahl und Stärke unserer Genie- und Positionskompagnien für das vorkommende Bedürfniß nicht genügt; vielmehr hat die Uebersicht über die bedeutenden Arbeiten, zu welchen die Sappeurkompagnien bei den Divisionen berufen worden wären, so wie die einfache Berechnung, welche Anzahl Positionsartillerie nöthig gewesen wäre, die Geschütze der neu aufgeworfenen Verschanzungen zu bedienen, die Nothwendigkeit der Vermehrung dieser Korps herausgestellt. Die Errichtung und Zutheilung neuer Kompagnien kann nun freilich so leicht nicht stattfinden, weil dieses nur in Abänderung des Gesetzes über die Mannschaftsscala geschehen könnte. Dagegen kann für einstweilen einigermaßen dadurch geholfen werden, daß sich die Kantone, welche gegenwärtig Genie und Positionsartillerie zu stellen haben, dazu verstehen und dafür sorgen, daß die betreffenden Kompagnien nicht nur den reglementarischen Bestand halten, sondern durch die Zutheilung Ueberzähliger auf eine größere Stärke gebracht werden. Die Kantone können sich hiezu um so eher verstehen, da der Unterricht dieser Waffengattungen gänzlich vom Bunde getragen wird, somit für erstere keine Mehrkosten erwachsen. Wir richten daher an diejenigen Kantone, welche es betrifft, die höfliche Einladung, im Interesse unsers Wehrwesens in der angegebenen Weise zur Vermehrung des Personalbestandes der Geniekompagnien und der Positionsartillerie Hand bieten zu wollen, und diesen Kom-

pagnien Ueberzählige zuzuthellen, bis sie im Auszug und in der Reserve einen Mehrbestand von 30 % über die reglementarische Stärke erreicht haben.

„3) Wenn die Scharfschützen wirklich leisten sollen, was man von ihnen verlangt, so ist durchaus erforderlich, daß der Schütze genau seine Waffe kenne, und auch außer dem Dienst sich öfters mit derselben übe. Hierzu ist aber nothwendig, daß der Schütze stets im Besitze seines Stuzers sei, sei es, daß er ihm eigenthümlich angehöre, oder aber vom Staat für die Dauer der Dienstzeit geliefert werde. Das System der Magazinirung, wo es noch bestehen mag, erscheint dagegen zweckwidrig und verwerflich. Indem wir daher den betreffenden Kantonen die Wünschbarkeit der Abschaffung des Magazinirungssystems aussprechen, laden wir sie ein, die Anordnung zu treffen, daß der Stuzer Eigenthum der Schützen sei, oder doch während der ganzen Dienstzeit in ihren Händen verbleibe.

„4) Auch in Bezug auf die Bekleidung der Truppen sind in letzter Zeit wieder verschiedene Wünsche aufgetaucht. Wir halten jedoch den Moment nicht für geeignet, die kaum durchgeführte Uniformität schon wieder durch Neuerungen zu stören, zumal man über das, was an die Stelle des Bisherigen gesetzt werden soll, keineswegs einig ist, und es daher sogar zweckmäßig erscheint, noch weitere Erfahrungen zu sammeln. Dagegen ist ein Punkt, wo ohne Eingriff in die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen durch eine bloße administrative Maßregel der Kantone eine wesentliche Verbesserung erzielt werden könnte. Es betrifft dieses das zweite Paar Beinkleider. In dieser Beziehung schreibt Art. 7 des Bundesgesetzes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, vom 27. August 1851, und damit übereinstimmend §. 204 des Bekleidungsreglementes, nur vor, daß das zweite Paar Beinkleider *Korpsweise* von gleichem Stoff und Farbe sein soll, ohne über letztere etwas festzusetzen. Die Wahl von Stoff und Farbe bleibt also den Kantonen freigestellt, und die Folge davon ist, daß es hiermit in den Kantonen sehr ungleich gehalten wird, und überhaupt diesem Kleidungsstück da und dort nicht die Wichtigkeit beigelegt wird, die es in der That verdient. Die meisten Kantone gaben noch bis auf die letzte Zeit ihren Truppen Beinkleider von Zwilch, und zwar je nach den Kantonen, oder auch je nach der Waffengattung im gleichen Kanton, theils von grauem, theils von schwarzem Zwilch. Andere Kantone haben angefangen, halbwoollene Beinkleider von blaugrauer Farbe einzuführen. Es wäre nun eben sehr zu wünschen, daß sich auch hinsichtlich dieses Kleidungsstückes, worüber keine bestimmten Vorschriften bestehen, die Kantone freiwillig zu einer Gleichförmigkeit verständigen würden, und zwar in dem Sinne, daß das Beispiel der letztgenannten Kantone auch von den übrigen nachgeahmt und durchgehends statt der Zwilchhosen ein zweites Paar Beinkleider von wollenem oder halbwillenem Stoff eingeführt würde. Denn, abgesehen davon, daß die Zwilchhosen, besonders die grauen, öfters gewaschen

werden müssen, und dadurch sich schnell abnutzen, so sind sie nur für den Sommer brauchbar, entsprechen dagegen bei nasser Witterung und in der strengern Jahreszeit dem Zwecke nicht. Dann ist der Mann auf sein einziges Paar Luchthosen angewiesen, das bei einem längern Dienst offenbar nicht genügt. Mit einem zweiten wollenen oder halbwollenen Beinkleid aber würde der Mann für alle Fälle gut und zweckmäßig gekleidet sein. Wir sehen uns daher veranlaßt, an diejenigen Kantone, wo es noch nicht geschehen ist, die höfliche Einladung zu richten, bei ihren Truppen ein zweites Paar Beinkleider von wollenem oder halbwollenem Stoff einzuführen.

„5) Endlich wäre zu wünschen, daß die bloß fakultativ gehaltene Vorschrift der Anmerkung b. zu S. 204 des Reglements über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, vom 27. August 1852, bei allen Kantonen Eingang fände, die Vorschrift nämlich, daß jeder Mann, vom Adjutant-Unteroffizier abwärts, wo möglich mit einem Schüsselchen mit Defel (Gamelle) von verzinntem Eisen versehen sein soll. Bei der Ausrüstung des einzelnen Mannes war bis jetzt fast keinerlei Rücksicht auf eine zweckmäßige und reinliche Mitführung der Lebensmittel genommen worden. Die Gamelle für das Fleisch, nebst einem Brodbeutel für das Brod würde diesen Mangel ersetzen. Zugleich erhält der Mann mit der Gamelle seine eigene Schüssel, in die er sein Essen fassen kann. Ja, indem die Gamelle auch als Kochgeräth dient, entsteht dadurch bei den Korps gewissermaßen eine doppelte Kocheinrichtung, was sich im Falle des ernstesten Dienstes als höchst zweckmäßig herausstellen würde. Wirklich haben nun schon mehrere Kantone bei ihren Truppen die Gamelle eingeführt, und wir wollen gerne erwarten, daß auch die übrigen Kantone diesem Beispiele folgen werden.

„Indem wir Ihnen schließlicb nochmals die Würdigung und Durchführung aller dieser Punkte angelegentlich empfehlen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer besondern Hochachtung zu versichern.“

(Vom 17. November 1858.)

Um die Pferde, welche der Bund für den Gebrauch in den eidgenössischen Militärschulen hält, auch während des Winters, wo keine Militärschulen stattfinden, für den Reitunterricht der Offiziere nutzbringend zu machen, hat der Bundesrath sein Militärdepartement ermächtigt, den Kantonen, welche in geeigneter Weise für den Reitunterricht ihrer Offiziere sorgen wollen, von den Regieperden eine entsprechende Zahl abzugeben, unter folgenden Bedingungen:

1) Nach dem Schlusse der Militärschulen sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche sie zur Erholung bedürfen, zum Reitunterricht für Offiziere abgegeben werden. Eben so muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach dem Schluß des Reitedienstes wenigstens noch 14 Tage Ruhe genießen, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.

2) Die Reisekosten der Pferde von Thun nach den resp. Bestimmungsplätzen und zurück sind zu Lasten der betreffenden Kantone.

3) Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung und Beforgung, so weit dieselbe durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von denjenigen von Thun) mitgegeben, dessen Löhnung zu Fr. 2. 50 täglich bestimmt ist.

4) Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung, §. 178 (Reitpferde), zu geschehen.

5) Die Pferde sollen täglich nicht mehr als während drei Stunden, am Sonntag gar nicht, übrigens nur in gedeckten Reitbahnen benutzt werden.

6) Die Leitung des Reitunterrichts ist durch einen anerkannt fachkundigen Offizier zu überwachen.

7) Die Kosten der Leitung, der Beforgung und Verpflegung der Pferde sind während der Zeit, wo dieselben den Kantonen zum Gebrauch überlassen werden, durch diese zu tragen.

8) Für allfällige, während dem Reitedienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, mag in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten sein, wol aber eine solche vorbehalten werden, wenn dergleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengung entstanden wären, wobei dann die letzten Schätzungen der Regie maßgebend sein müßten.

9) Von Zeit zu Zeit wäre von dem Oberkriegskommissariat eine Visite, resp. Inspektion, über den Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung anzuordnen.

10) Gegenüber den vorstehenden Bedingungen würde dann von Seite der eidg. Administration auf jede andere, namentlich eine Miethevergütung, verzichtet.

---

(Vom 19. November 1858.)

Mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse der Ortschaften am Neuenburgersee hat der Bundesrath beschlossen, es sei vom 20. dieses Monats an zwischen Neuenburg und Biel eine zweite tägliche Postverbindung für die Dauer des Winterdienstes zu erstellen.

---

Es wurden gewählt

am 15. November 1858:

Herr Adolf Bürgisser, von Emmen, Kts. Luzern, zu einem Telegraphisten in Neuenburg;

„ John Court, von Genf, zu einem Kommiss auf dem dortigen Hauptpostbureau;

am 19. November 1858:

- Herr August Rey, von Böle, in Boudry, Kts. Neuenburg, zum Posthalter an letztem Orte;
- „ Eduard Guhl, von Steckborn, Kts. Thurgau, zum zweiten Kommiss auf dem Postbureau in St. Immer, Kts. Bern;
- „ Jakob Sigerist, von Kreuzlingen (Thurgau), zu einem Kommiss auf dem Postbureau in Schaffhausen;
- „ August Ueberhard, von Schüpfen (Bern), in Neuenstadt, zum Posthalter an letztem Orte.

Als Pulververkäufer wurde patentirt:

Herr Gallus Lieberherr, von Hemberg, in St. Peterszell, Kts. St. Gallen.

## I n f e r a t e.

### Bekanntmachung.

Nach einer Eröffnung der k. spanischen Gesandtschaftskanzlei in Frankfurt a. M. kann sie Aktenstücke nur dann legalisiren oder vidimiren, wenn ihr dieselben durch die Vermittlung der Bundeskanzlei einbegleitet werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 19. November 1858.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

### Ausschreibung.

Das Graviren auf Kupfer oder Stein eines neuen Formulars für Brevers eidgenössischer Stabsoffiziere wird hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Eingaben sind bis zum 11. Dezember l. J. dem unterzeichneten Departement, auf dessen Kanzlei die Zeichnung der gewählten Vignette und die Schrift eingesehen werden können, franko abzugeben.

Bern, den 19. November 1858.

Das eidg. Militärdepartement,

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.11.1858
Date	
Data	
Seite	566-571
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 616

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.